

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLIII. —

Breslau, den 8ten December 1813.

Bei dem großen Interesse, welches die ganze Nation an der zweckmäßigen Ausgleichung der Kriegeslasten und der Erhaltung der Grundbesitzer nehmen muß, habe ich beschloffen, daß diese wichtige Angelegenheit von den Repräsentanten der Nation erwogen, die Resultate ihrer Deliberationen einer besondern Commission vorgelegt, und von derselben mit ihrem Gutachten mit eingereicht und von Ihnen vorgetragen werden sollen.

Ich beauftrage Sie zu dem Ende, die Zusammenberufung der interimistischen National-Repräsentanten nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7ten Sept. 1811 schnell zu veranlassen. Zu Mitgliedern der besonders für die Berathungen über die erwähnten Gegenstände niederzusetzenden Commission, habe ich den Staats-Minister Freiherrn von Schrötter, den Justiz-Minister von Kirchhausen, die Geheimen Staatsräthe Stägmann und von Schackmann ernannt, und setze über die von ihnen und der interimistischen National-Repräsentation zu beobachtende Geschäftsform vorläufig Folgendes fest:

- 1) Die Commission wohnt den Sitzungen der National-Repräsentanten bei, welche von derselben unter dem Vorsitze ihres Präsidenten gehalten werden, um dem Gange der Deliberationen zu folgen, und die Veranlassung der nach der Stimmemehrheit niederzuschreibenden Beschlüsse besser zu übersehen. Die Commissarien stimmen dabei nicht mit.
- 2) Die vorzunehmenden Gegenstände sind die Ausgleichung der Kriegeslasten, und die Erhaltung der Grundbesitzer, ferner die Eigenthums-Vertheilung für die Bauern und deren Auseinandersetzung mit den Grundherren, und die

B b b b

Par-

Parzellirung der Güther, über welche letztere Gegenstände bereits früher Verhandlungen statt gefunden haben, auch zum Theil schon Beschlüsse der National-Repräsentanten vorliegen.

3) Da der Staatsrath Scharnwerber Vorschläge wegen der zuerst genannten Objecte eingereicht hat; so soll er befugt seyn, solche der Versammlung der Repräsentanten persönlich vorzutragen, außerdem aber soll nicht nur jeder Repräsentant, sondern auch jeder andere Staatsbürger, der über diese oder damit genau verwandte Gegenstände nachgedacht hat, und einen geordneten Vortrag mündlich oder schriftlich zu halten fähig ist, berechtigt seyn, seine Meynung in der gedachten Versammlung vorzutragen und darüber stimmen zu lassen. Den Repräsentanten ertheilt der Präsident das Wort, andere aber müssen nach einer übersichtlichen Darlegung ihres Vortrages, Tages vorher die Erlaubniß dazu von Meiner Commission einholen, ohne welche sie zu dem Vortrage nicht gelassen werden sollen; es sei denn, daß eine Sache von Mir Selbst oder von Ihnen dem Staats-Kanzler an die Versammlung der Repräsentanten gewiesen würde.

4) Die Beschlüsse der interimistischen National-Repräsentation sind zwar wie sich von selbst versteht, nur als Gutachten anzusehen. Ich werde indessen immer gerne alle mögliche Rücksicht auf die Meinungen und Vorschläge der Repräsentanten als solcher Männer nehmen, die mit dem praktischen Leben und den Bedürfnissen ihres Standes vertraut, als die Organe desselben anzusehen sind, und hege das Vertrauen zu ihnen, daß sie keinen andern Zweck, als das allgemeine Wohl vor Augen haben werden.

Die gefaßten Beschlüsse derselben sind der obenerwähnten Commission zur ferneren Abgebung ihres Gutachtens und zur Einreichung an Mich zugustellen. Wenn die Commissarien unter sich in ihren Meinungen verschieden sind, und sich darüber nicht einigen können, so haben die Dissidenten ihr *Votum* besonders einzureichen. Alle Berichte an Mich gehen durch Sie, den Staatskanzler.

Wenn Sie noch eine besondere Instruction für den Geschäftsgang bei der Versammlung der Repräsentanten für nöthig erachten, so überlasse Ich Ihnen solche zu ertheilen. Hauptquartier Frankfurt am Main den 17. Nov. 1813.

(893) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freyherrn
von Hardenberg.

Die Vorschrift des Patents wegen Abwendung der Viehsuche vom 2ten April 1803, §. 110, nach welcher es den Stadt- Polizei- Behörden, Stadt- und Kreis-Physikern, wie auch den Landrathen, zur Pflicht gemacht ist, den Ausbruch der Kinderpest und deren Verbreitung nicht nur der ihnen vorgesetzten Regierung, sondern auch unmittelbar dem Allgemeinen Polizei- Departement so fort anzuzeigen, ist bisher nicht gehörig befolgt worden.

Die genannten Behörden und Beamten werden daher zur genauen Befolgung dieser Vorschrift hierdurch aufgefodert, da ferner die Eigenthümer öfter die Anzeige von dem Erkranken des Viehes versäumen, so werden bei der jetzt so ausgebreiteten Gefahr der Ansteckung und bei dem großen Interesse dieser Angelegenheit für das Allgemeine Wohl, alle Einwohner auch besonders Geistliche und Schullehrer auf dem Lande, aufgefodert, so bald ihnen bekannt wird, daß sich Krankheit unter dem Rindvieh zeigt, davon der Polizei- Behörde Anzeige zu machen.

Berlin, den 11ten Nov. 1813.

Königl. Geheimer Staats- Rath und Chef des Departements der Allgemeinen Polizei und des Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern
v. Schuckmann.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 245. Wegen Einsendung der jährlichen Nachweisung von den ausgegetretenen Unterthanen und ihrem Vermögen.

Nach der Verfügung vom 10ten Februar 1800 soll von sämmtlichen Land- und Steuer- Räthen im October jeden Jahres eine Nachweisung von dem Vermögen heimlich ausgegetreter Unterthanen eingereicht werden, und unterm 24. July 1811 ist sub No. 118. des 14ten Stückes des Amtsblattes mit Bezug auf solche, eine Straf- Verfügung wegen unordentlicher Einsendung der Nachweisung ausgegetreter Unterthanen erlassen worden. Dessen ungeachtet gehen diese Nachweisungen theils gar nicht, theils unzuweckmäßig gefertigt, ein.

Es sollen solche nemlich den Namen und das bürgerliche Verhältniß des Ausgetretenen, sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen u. nachweisen, und es sind selbige daher, um den Zweck, zu welchem sie dienen sollen, zu erreichen, nach anliegendem Schema zu fertigen.

Ursprünglich ist die Verfügung wegen dieser Nachweisung an sämmtliche Land- und Steuer- Räte ergangen. Wenn nun aber seit der Zeit der Um-

Nro. 246. Die Bestimmung des Stempels zu beglaubten Abschriften von Gewerbscheinen betreffend:

Da Frauen und Kinder der Gewerbetreibenden, wenn sie das Gewerbe ihres Mannes und Vaters außer ihrem Wohnort treiben wollen, einer beglaubten Abschrift des Gewerbscheines bedürfen, und nach den bestehenden Vorschriften Pässe für Unvermögende, und Duplicate von Pacht- und Mieths-Contracten, auch Kauf-Contracten über bewegliche Sachen, wenn der Gegenstand nur 200 Rthl. oder weniger beträgt, imgleichen Reisee über Dienstabdungen und ähnliche Gegenstände, in so fern das Object nicht 200 Rthl. übersteigt, nur einen 2 Ggr. Stempel erfordern, so hat eine hochlöbliche Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben durch ein Rescript vom 13ten hujus hiermit analogisch festgesetzt:

daß auch zu beglaubten Abschriften solcher Gewerbscheine, welche Steuersätze der ersten und zweiten Classe des dem Edict vom 2ten November 1810 beigefügten Tarifs enthalten, nur ein 2 Ggr. Stempel erforderlich seyn soll. Es wird daher diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 27ten November 1813.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 247. Wegen der Diäten der Kreis-Chirurgen.

Laut einem Hof-Rescript vom 12ten vorigen Monats ist den Kreis-Chirurgen für ihre Dienstgeschäfte an Reise-Diäten der Satz von Ein Reichsthaler Acht gute Groschen bewilliget worden, welches denselben hiermit bekannt gemacht wird.

P. X. November 753. Breslau, den 2ten December 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 22. Wegen des Austretens der Landwehrpflichtigen.

Da des Königs Majestät zu verordnen geruhet haben, daß in denjenigen Kreisen, wo wider Verhoffen das Austreten der Landwehrpflichtigen in das Ausland über Hand nehmen sollte, die zurückgebliebenen Verwandten des Ausgetretenen mit ihrem Vermögen für die Rückkehr haften sollen, so wird diese Bestimmung den Untergerichten

richten des Departements bekannt gemacht, um auf die deshalb eingehenden Anträge der fiscalischen Behörden das Erforderliche zu verfügen, und im Fall haben der Bedenken hier anzufragen.

Breslau, den 19ten November 1813.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 23. Betreffend die Einzahlung der zur Salarien-Casse rückständigen Kosten.

Da Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß die durch die höchste Cabinets-Ordre vom 14ten August bestimmte zweimonatliche Frist, während welcher gegen Grund-Eigenthümer wegen Gerichts-Sparteln keine Execution verfügt werden, nicht verlängert werden solle, und diese Frist gegenwärtig abgelaufen ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und erwartet, daß diejenigen welche Kosten zur Salarien-Casse rückständig sind, sie unverweilt einzahlen, um sich die Kosten und Weitläufigkeiten der Execution-Bollstreckung zu ersparen.

Breslau, den 26sten November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Stadt-Secretair zc. Adolph Anton Meybaum zu Neumarkt, zum Cammerer daselbst.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann, Johann Gottfried Otto zu Strehlen, zum Cammerer daselbst.

Der zeitherige Stadtverordnete Johann Peter Deberle zu Strehlen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Kaufmann zc. Joseph Meyerhoff zu Patschkau, zum Rathmann und Servis-Rendanten daselbst.

Der Stockmeister Donat zu Glas, zum Chaussee-Geld-Einnehmer in Klettendorf Breslauschen Kreises.

Der zeitherige Polizei = Sergeant Sternberg zu Schweidniz, zum interimistischen Stockmeister der Frohnveste daselbst.

Der Invalide Friedrich Regel, von dem 2ten Niederschlesischen Brigade = Garnison Bataillon, zum interimistischen Chauffee = Wärter bei der Chauffee zu Strechitz im Schweidnizschen Kreise.

Der Vicarius Pottschlich in Oppeln, zum Pfarrer in Kunzendorff Freyburgschen Kreises.

Der zeitherige lutherische Schullehrer Rausch zu Steinkunzendorff, zum Schullehrer zu Ernstsdorf städtischen Katholischen Reichenbachschen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Motosz zu Linsin, zum Schullehrer in Maliers Delschen Kreises.

Der Privatlehrer Zehler, zum Schullehrer in Dammer Delschen Kreise.

E o d e s f ä l l e.

Am 21. d. M. gingen die beiden Lehrer am hiesigen Hebammen = Institute, der Königl. Medizinal = Rath und Professor, Herr Doktor Mendel und der Herr Doktor Gründel, an einem bössartigen Nervenstich, mit Tode ab. Die Berechtigten erfüllten beyde mit unermüdetem Fleiße und strenger Gewissenhaftigkeit, ihre Pflichten als Lehrer und Aerzte, und ihr Verlust wird um so mehr bedauert, als sie schon in der Blüthe ihrer Jahre ein Opfer des Todes werden mußten. Lange werden sie beim Publikum in ehrentvollem Andenken bleiben.

Der Stockmeister Ziegler, zu Schweidniz.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der zu Görlitz verstorbene Ernst Wilhelm Christian Freiherr v. Nischhofen, hat in seinem am 25ten v. M. publicirten Testamente, den hiesigen Kranken = Hospitälern 500 Rthl. und den hiesigen Armen = Hospitälern 500 Rthl. vermacht.

P. VII. November 875. Breslau, den 29. November 1813.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Armee = Nachrichten.

Das Königl. Militair-Gouvernement hat bekannt gemacht, daß am 22ten Novbr. d. J. die Capitulation von Stettin zum Abschluß gekommen ist. Nach Inhalt derselben wird diese Festung mit allen Forts und Vorräthen den Königl. Preuß. Truppen am 5ten Decbr. überliefert. Die Garnison marschirt dann aus, streckt das Gewehr, und wird als kriegsgefangen über die Weichsel geführt.

Nach ebenmäßig eingegangener offizieller Nachricht, hat die Festung Danzig capitulirt, und soll am 24ten Decbr. übergeben werden. Der französische Marschall Graf Gouvion St. Cyr hat nebst seinem ganzen Armee-Corps die spätere vom Feldmarschall Fürsten von Schwarzenberg unterzeichnete Capitulation nun angenommen; zufolge derselben ist dasselbe kriegsgefangen, und wird vorläufig nach Böhmen, von da nach Ungarn abgeführt; Dresden ist demnach geräumt, und von den verbündeten Truppen besetzt worden.

Das Armee-Corps unter dem General Tschernitschew rückt gegen Holland vor, und es haben sich die alliirten Truppen schon mehrerer festen Punkte, unter andern der Forts Zwoll, Deventer &c. in Holland bemächtigt. Die Städte Amsterdam, Rotterdam und Utrecht, haben den Prinzen von Oranien als ihren rechtmäßigen Regenten ausgerufen, und erstere, Amsterdam, hat eine Deputation in das Hauptquartier des General-Lieutenants von Bülow gesandt, um ihm anzukündigen, daß alles zur Aufnahme der tapfern preussischen Truppen vorbereitet sey. Schon hat sich die Festung Dösburg am Zusammenfluß der alten und neuen Yssel, sichern Nachrichten zufolge, freiwillig eröffnet.

Durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Novbr. ist erklärt worden: daß die Universität Halle sofort in ihre volle Wirksamkeit treten soll.